

Jugendstrafrecht Verfahrensmitwirkung der Eltern

Schock

Wenn das eigene Kind mit den Strafverfolgungsbehörden in Kontakt kommt, ist dies für die Eltern meistens ein grosser Schock.

Informationen über das Verfahren

Die Eltern wollen über die Vorwürfe und jeden Verfahrensschritt möglichst schnell informiert werden. Je nach zuständiger Jugendanwältin oder Jugendanwalt erfolgt die elterliche Einbindung gut oder weniger. Natürlich hängt die Informationsmöglichkeit auch vom Delikt und den Tatumständen ab.

Teilnahme an Einvernahmen

Oftmals besteht von Seiten der Eltern auch der Wunsch, dass sie bei Einvernahmen mit dabei sein können. So verständlich dieser Wunsch ist, ist dies allerdings nicht ganz unproblematisch:

Auswirkung der Elternpräsenz

Die Erfahrung zeigt, dass Jugendliche in Anwesenheit der Eltern andere Aussagen tätigen als ohne diese. Dies an sich ist weder gut noch schlecht.

Problematisch wird es aber beispielsweise dann,

- wenn der Jugendliche bereits von seinen Eltern zur Rede gestellt worden ist und über das Vorgefallene Auskunft gegeben hat. Vielleicht hat er seinen Eltern hierbei nicht die ganze Wahrheit erzählt...
- wenn der Jugendliche sich vor seinen Eltern schämt oder besonders gut dastehen möchte,
- etc.

Solange in solchen Fällen die Eltern in der Einvernahme dabei sind, wird der Jugendliche deshalb seine Aussagen kaum korrigieren. Dies kann zu verheerenden Folgen im Strafverfahren führen:

- Unter Umständen verliert der Jugendliche dadurch seine Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit: Selbst wenn er dann später die Wahrheit spricht, wird ihm dies die Behörde nicht mehr ohne weiteres glauben.
- Auch kann er es dadurch verpassen, mittels eines rechtzeitigen Geständnisses seine Reue und Einsicht zu demonstrieren, was grossen Einfluss auf die Art der Strafe und deren Höhe haben kann.
- Etc.

In das selbe Kapitel gehört der Umstand, wenn die Eltern die Verteidigung übernehmen und sich massiv für die Unschuld einsetzen: Dies kann dem Jugendlichen den Weg verbauen, sich sachgerecht und klug auf die Sache einzulassen.

Empfehlungen hinsichtlich Teilnahme

Wenn der Jugendliche einen Strafverteidiger hat,

- sollten die Eltern aus den ausgeführten Gründen bei den Einvernahmen nicht dabei sein. Ihr Kind ist in einem solchen Fall nicht schutzlos der Staatsgewalt ausgeliefert.

Es versteht sich zudem von selbst, dass der Verteidiger die Eltern möglichst rasch ins Verfahren und die Verteidigungsarbeit miteinbezieht (vorausgesetzt der Jugendliche ist damit einverstanden).

In Fällen, in welchen der Jugendliche keinen Verteidiger hat, wird die Empfehlung schwierig:

- Grundsätzlich würde ich aber meinen, dass der Jugendliche selbst entscheiden sollte.

Sinnvollerweise kann er sich für diese Entscheidung auch von einem Verteidiger beraten lassen. Ich erlebe solche Telefonanrufe auf jeden Fall immer mal wieder.

Falls der Jugendliche die Teilnahme der Eltern wünscht, sollten sich die Eltern in der Einvernahme auf eine Kontrolle beschränken:

- Wurde der Jugendliche in verständlicher Weise über seine Rechte aufgeklärt und hat er diese tatsächlich verstanden?
- Wird richtig protokolliert?
- Wird nicht Angst gemacht oder unzulässigen Druck ausgeübt?
- Sind die Fragen offen gestellt, wird mithin nicht suggestiv gefragt?
- Etc.

Das Problem hierbei bleibt allerdings, dass justizunerfahrene Eltern nicht wissen können, wo unzulässiger Druck beginnt und was die Problematiken von Suggestivfragen oder kumpfelhaftem Auftreten sind. Und selbst wenn man solche erkennt, stellt sich die Frage, wie darauf reagiert werden soll und kann. Die Krimis im Fernsehen vermitteln (unverständlicherweise) diesbezüglich leider ein falsches Bild.

Meilen/Zürich, Oktober 2015

Weitere Exemplare des vorliegenden *Gewusst wie* sowie solche zu anderen Themen finden Sie unter <http://www.duribonin.ch>.

Allenfalls interessieren Sie namentlich die *Gewusst wie* № 56- 63 zum Jugendstrafrecht.

Diese Unterlagen wurden mit grosser Sorgfalt erstellt. Trotzdem können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend wird für allfällige Folgen fehlerhafter Angaben keine juristische Verantwortung oder Haftung übernommen.

Falls Sie eine rechtliche Beratung wünschen oder für Anregungen, Hinweise auf Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung: Sie erreichen mich

- via meine Homepage <http://www.duribonin.ch>,
- unter der Emailadresse anwalt@duribonin.ch oder unter
- ☎ 044 923 26 16.

Zu beachten bitte ich Sie, dass ich keine kostenlosen Rechtsauskünfte erteile.